

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hoselmann Stahl GmbH

Stand: 01.08.2019

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "Einkaufsbedingungen") gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten und Zulieferern (im Folgenden einheitlich als "Lieferanten" bezeichnet). Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Sie gelten jedoch nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich der Geltung zu. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung vorbehaltlos annehmen.

I. Bestellungen

1. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder von uns schriftlich bestätigt werden.
2. An allen von uns dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Bestellunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
3. Der Lieferant darf die vorbezeichneten Gegenstände ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch ihrem Inhalt nach Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene Kopien zu vernichten bzw. zu löschen, soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden.
4. Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferunterlagen und Rechnungen mündend die folgenden Angaben enthalten: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, Ident-Nr., Objekt-Nr., vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie UST-ID-Nr. (bei Einfuhr aus der EU).

II. Preise

Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend und ein Festpreis. Er schließt alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat und versteht sich inklusive aller vereinbarten Versand- und Transportleistungen und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

III. Leistungsumfang

1. Zum Leistungsumfang gehört u. a., dass
 - der Lieferant uns das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterteilern) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitensystem SI abgefasst sein;
 - der Lieferant alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch uns oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind;
 - wir die unbeschränkte Befugnis haben, Instandsetzungen der hereingenommenen Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
2. Soll vom vereinbarten Leistungsumfang nach Vertragsabschluss abgewichen werden, so ist der Lieferant nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit uns vor der Ausführung getroffen wurde.
3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Wir sind bei Überlieferungen nicht verpflichtet, diese anzunehmen und können diese zu Lasten des Lieferanten zurückweisen.

IV. Beistellungen; Anfertigungen durch den Lieferanten

1. Ziff. Erreur : source de la référence non trouvée dieser Lieferbedingungen gilt – insbesondere hinsichtlich unserer Eigentümerstellung – entsprechend für Material, Werkzeuge, Vorrichtungen und alle sonstigen Gegenstände (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte), die wir dem Lieferanten zur Erfüllung eines mit uns bestehenden Vertrags beistellen oder die er zu diesem Zweck auf unsere Weisung und Rechnung anfertigt (alles zusammen als "beigestellte Gegenstände" bezeichnet).
2. Der Lieferant hat beigestellte Gegenstände als unser Eigentum kenntlich zu machen und bis zu ihrer konkreten Verwendung sorgfältig und kostenlos für uns zu verwahren. Er hat sie ferner gegen Beschädigung und Verlust (Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden) zum Zeitwert zu versichern und dies auf unsere jederzeitige Nachfrage durch Vorlage der Versicherungsunterlagen nachzuweisen. Er hat etwaig erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.
3. Die Kosten der Unterhaltung beigestellter Gegenstände tragen wir und der Lieferant mangels anderweitiger Vereinbarung je zur Hälfte, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel vom Lieferanten angefertigter beigestellter Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an den beigestellten Gegenständen Mitteilung machen. Er ist auf unsere Aufforderung verpflichtet, die beigestellten Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
4. Werden von uns beigestellte Gegenstände durch den Lieferanten verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), so gilt, dass dies immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen wird. Wir erwerben unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache oder – falls die Verarbeitung oder

Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an ihr im Verhältnis des Werts der beigestellten Gegenstände zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumswerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Lieferant uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. im vorbezeichneten Verhältnis sein Miteigentum an der neu geschaffenen Sache unentgeltlich. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.

5. Werden beigestellte Gegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Sachen im Sinne des § 947 BGB verbunden oder im Sinne des § 948 BGB vermischt oder vermengt, so erwerben wir unmittelbar Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Gegenstände zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Ist der von uns beigestellte Gegenstand als Hauptsache anzusehen, erwerben wir unmittelbar Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB). Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Lieferant, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt in dem in Satz 1 dieses Unterabsatzes bezeichneten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.

V. Qualität / Umwelt

Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagement-System einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese uns auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat hierzu Inhaber einer regelmäßig zu erneuernden Zertifizierung gemäß ISO 9001 zu sein und zu bleiben und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitäts- / Umweltaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystems durch uns oder einen von diesem Beauftragten ein.

VI. Lieferfristen / Liefertermine

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Insbesondere ist der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Lieferant mit seinem Vorlieferanten ein sog. kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat. Machen wir Schadensersatz statt der Leistung geltend, so ist hierauf eine vereinbarte Vertragsstrafe gemäß §§ 341 Abs. 2, 340 Abs. 1 BGB anzurechnen. Kann der Lieferant einen Liefertermin infolge eines Umstands den er nicht zu vertreten hat nicht einhalten, so hat er uns hiervon unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Hinderungsgrundes zu unterrichten. In diesem Falle sind wir berechtigt, entweder die Abnahmefrist hinauszuschieben oder, wenn unser Interesse an der Lieferung wesentlich gemindert wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Der Lieferant ist zur Leistung vor Fälligkeit grundsätzlich nicht berechtigt. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt uns zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VII. Liefermodalitäten, Anlieferung und Lagerung

1. Für alle Lieferungen gilt "DDP Incoterms (2010)" bezogen auf die in unserer Bestellung angegebene Liefer- oder Empfangsadresse oder, falls eine solche nicht angegeben ist, unseren jeweils bestellenden Standort, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, so übernehmen wir nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
2. Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung geht erst mit Übergabe der Lieferung an der von uns bezeichneten Empfangsadresse auf uns über. Dies gilt auch im Falle eines Versendungskaufs. Die Ablieferung an einer anderen als der von uns bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Lieferanten, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Lieferant trägt unsere Mehrkosten, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
3. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen und nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch uns erlaubt. Lieferscheine sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.
4. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf unseren geeichten Waagen festgestellte Gewicht maßgebend.
5. Soweit der Lieferant auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgen wir die Verpackung auf Kosten des Lieferanten; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Lieferanten auf Rückgabe der Verpackung.
6. Die Lagerung von zur Leistungserbringung erforderlichen Gegenständen auf unserem Gelände darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Lieferant bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr, es sei denn wir haben schuldhaft die Beschädigung oder den Untergang dieser Gegenstände verursacht.

- Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.
- Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Leistungserbringers.
- Den Empfang von Sendungen hat sich der Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VIII. Abtretung, Subunternehmer

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die Lieferung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

Unterdienstleister und Subunternehmer des Lieferanten sind uns auf Wunsch namentlich zu benennen.

IX. Kündigung, Rücktritt

- Bei einem Werkvertrag sind wir berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall sind wir verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und / oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- Bei einer Rahmenlieferbeziehung sind wir zudem zur Kündigung oder zum Rücktritt berechtigt, wenn u.a. über das Vermögen des Lieferanten das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Lieferant die Zahlungen einstellt. Wir haben das Recht, Material und / oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

X. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

- Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene und von uns akzeptierte Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
- Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- Wir sind berechtigt, gegen die Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen, die der Jacquet Metal Service S.A. und den mit ihr konzernverbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 AktG gegen den Lieferanten zustehen.
- Wurde keine Vereinbarung zur Zahlung getroffen, sind Zahlungen bei Lieferungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig, allerdings nicht vor der vollständigen Leistungserbringung. Erfolgt die Begleichung innerhalb von 10 Werktagen, sind wir zu 3% Skontoabzug auf den Nettobetrag berechtigt.
- Wir schulden keine Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB). Für unseren Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei davon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

XI. Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln

- Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferung / Leistung die vorgeschriebene Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Er sichert die unbedingte Übereinstimmung der verkauften Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen zu.
- Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend diese Einkaufsbedingungen.
- Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Ungeachtet des Vorstehenden verjähren Ansprüche wegen Rechtsmängeln nicht, solange der Dritte, der Inhaber des mangelbegründenden Anspruchs oder Rechts ist, diesen Anspruch oder dieses Recht – insbesondere mangels Verjährung – gegen uns geltend machen kann.
- Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Ablieferung. Für die Ablieferung kommt es nicht auf den Gefahrübergang an, sondern darauf, dass die Ware in unseren Machtbereich gelangt oder wir sie ohne weiteres an uns nehmen oder sie zumindest vollständig untersuchen können. Schuldet der Lieferant die Montage, die Einweisung unserer Leute und/oder die Durchführung eines erfolgreichen Probelaufs, ist die Ware jeweils erst mit Vollendung dieses/-r Schritte/-s abgeliefert. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung erst mit der Abnahme. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
- Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Lieferant unverzüglich zu beseitigen, so dass uns keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten sowie Ein- und Ausbaukosten) trägt der Lieferant.
- Kommt der Lieferant der Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, können wir selbst den Mangel beseitigen oder beseitigen lassen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer

Umstände für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor unserer Selbstvornahme, unterrichten. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt. Ergeben sich Differenzen bezüglich Anzahl, Maß oder Gewicht der gelieferten Ware, so sind die durch unsere Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

- Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat uns der Lieferant – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Ansinnen. Der Lieferant versichert weiterhin, eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen zu haben.
- Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an den gelieferten Waren nicht bestehen. Die Übereignung der Ware erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf unsere Zahlung des Kaufpreises.
- Falls entgegen der Ziffer Erreur : source de la référence non trouvée im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gleichwohl besteht, erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit unserer Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. In diesen Fällen sind wir im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch schon vor Kaufpreiszahlung a. zur Weiterveräußerung der Ware und Vorausabtretung an den Lieferanten unserer hieraus jeweils entstehenden Kaufpreisforderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind alle übrigen Formen des Eigentumsvorbehalts insbesondere der erweiterte, weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt; b. dazu ermächtigt, unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Ware zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und zu vermengen. Wir erwerben spätestens damit nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften das Eigentum an der Ware.
- Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen sind nur zulässig, falls uns der Abtretungsempfänger oder Pfändungsgläubiger von einer doppelten Inanspruchnahme bei irrtümlicher Zahlung an den bisherigen Gläubiger aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung freistellt.
- Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren, Muster, Marken frei von Rechten Dritter sind und Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, nicht verletzt werden. Er haftet ferner dafür, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entspricht. Der Lieferant stellt von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der vorgenannten Rechtsverletzungen gegen uns erheben und hat uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte zu ersetzen. Ansprüche von uns nach diesem Absatz bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die (Schutz-) Rechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte erkennen müssen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen / Leistungen ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle. Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Düsseldorf Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten. Wir sind zudem berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XIII. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG). Werden Incoterms vereinbart, gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

XIV. Verbot der Werbung / Geheimhaltung

Die Benutzung von unseren Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbezwecken bedarf unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei uns und unseren Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für uns bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllung- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten vertragliche Regelungen einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Soweit Regelungen dieser Einkaufsbedingungen nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Stehen jedoch keine zur Füllung der Lücke geeigneten gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung und ist auch keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich, werden die Parteien anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen, nichtigen oder unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung treffen, die der ursprünglichen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Allgemeinen Lieferbedingungen

der Hoselmann Stahl GmbH

Stand: 01.08.2019

I. Geltungsbereich, Abwehrklausel

1. Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden „Lieferbedingungen“) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen („Käufer“), insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen.
2. Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

II. Vorbehalt u.a. von Urheber- und Schutzrechten; Vertraulichkeit

An allen von uns an den Käufer überlassenen Materialien und sonstigen Gegenständen, also v.a. Kataloge, Angebote, Preislisten, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Gegenstände, Unterlagen und Informationen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.

III. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist. Die Bestellung durch den Käufer gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags. Unsere Annahme erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. durch unsere Auftragsbestätigung oder erst unsere Versand-/Abholbereitschaftsanzeige).
2. Von unseren Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Mit Ausnahme von vertraglich ausdrücklich als solchen vereinbarten Garantien bestehen keinerlei Garantien irgendwelcher Art.

IV. Preise und Zahlungsmodalitäten

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten immer unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit anwendbar. Für alle unsere Lieferungen gilt „EXW Incoterms (2010)“ (bezogen auf das Lager, ab dem wir jeweils liefern), soweit nichts anderes vereinbart ist ausschließlich Versicherung, Transport und Verpackung.
2. Bei fehlender Preisabsprache wird der bei Lieferung aktuelle Listenpreis (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt. Maßgebend für die Preisberechnung ist die beim Lieferwerk bzw. die in unserem Lager festgestellte Menge in Stück, Meter oder Kilogramm.
3. Bei Legierungs-, Teuerungs- oder Schrottzuschlägen gelten die am Tag der Lieferung von den Lieferwerken veröffentlichten Zuschläge.
4. Unsere Rechnungen sind bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats ohne jeden Abzug und in EUR (€) zu zahlen. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne Weiteres, insbesondere ohne Mahnung, in Verzug.
5. Wir sind berechtigt, unsere innerhalb eines Vertragsverhältnisses ausstehenden Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird (z.B. durch Insolvenzantrag), dass unser Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir sind berechtigt, dem Käufer eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer er Zug-um-Zug gegen unsere Leistung nach seiner Wahl seine Zahlung zu bewirken oder Sicherheit für sie zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns an den Käufer gelieferten Waren (einschließlich der gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden, ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum („Vorbehaltsware“).
2. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Er muss sie pfleglich behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden hinreichend und zum Neuwert versichern.
3. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Zugriffen Dritter darauf muss der Käufer deutlich auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte verfolgen können.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden, zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/oder zu veräußern, solange kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist und solange keine mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers vorliegt.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), so gilt, dass dies immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen wird. Wir erwerben unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an ihr im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung.
6. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen), einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Käufer bereits jetzt in vollem Umfang – bei Miteigentum von uns an Vorbehaltsware anteilig entsprechend unserem Miteigentumsanteil – an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
7. Wir ermächtigen den Käufer hiermit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen in seinem eigenen Namen für uns einzuziehen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings werden wir sie nicht selbst einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt (insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät), solange kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist und solange keine mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers vorliegt. Tritt einer der vorbezeichneten Fälle ein, können wir vom Käufer verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldner die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt und alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.
8. Treten wir wegen vertragswidrigen Verhaltens des Käufers gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer heraus zu verlangen. Spätestens in unserem Herausgabeverlangen liegt auch unsere Rücktrittserklärung. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer.

VI. Lieferfristen / -termine

1. Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten/-termine für Lieferungen und Leistungen („Lieferfristen“) gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart. Unsere Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Eine Lieferfrist für eine Warenlieferung ist eingehalten, wenn dem Käufer bis zum Ablauf unsere Abholbereitschaftsanzeige zugegangen ist oder – falls Versand vereinbart ist – wir die Ware an die Transportperson ausgehändigt haben oder im Fall von deren Nicht- oder nicht pünktlichem Erscheinen hätten aushändigen können.
3. Wird für uns absehbar, dass eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, werden wir uns bemühen, dies dem Käufer unverzüglich an und ihm gegebenenfalls die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen.
4. Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen).
5. Bei Ereignissen im Sinne von Abs. Erreur : source de la référence non trouvée verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Wir sind ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn solche Ereignisse uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind. Wenn dem Käufer aufgrund der Verzögerung, die infolge eines solchen Ereignisses eintritt, die Annahme der Leistung nicht mehr zumutbar ist, kann auch er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten; von Unzumutbarkeit ist erst auszugehen, wenn die voraussichtliche neue Lieferfrist später als 30 Kalendertage nach dem ursprünglich vorgesehenen Liefertermin liegt oder nicht absehbar ist.

VII. Versand

- 1- Die Ware wird unverpackt geliefert, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde oder eine bestimmte Verpackung handelsüblich ist. Die Verpackung ist frachtfrei an uns zurückzusenden (Kisten, Container, Paletten etc.).
2. Zum vereinbarten Termin versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine gebotene Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich unserer Mehraufwendungen (z.B. insbesondere Lagerungskosten) in Rechnung zu stellen.

VIII. Übergabe

- Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auch des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Dies gilt auch bei fob- und cif-Geschäften.

IX. Toleranzen und andere Abweichungen, Mehr- und Mindermengen

1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach den Europäischen Normen (EN) für Stahl und Eisen oder Handelsbrauch zulässig.
2. Die Gewichte werden von den Wiegemeistern unserer Lieferwerke festgestellt. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Wiegezetteln. Für die Berechnung ist in jedem Falle das Gesamtgewicht maßgebend. Eine Gewähr für die in der Rechnung angegebene Anzahl von Stück und/oder Bündeln wird nicht übernommen, solange das angegebene Gesamtgewicht mit dem vertraglich vereinbarten Gesamtgewicht übereinstimmt.
3. Die Lieferung von Mehr- und Mindermengen gilt in Höhe von bis zu 10% des Lieferumfangs als vereinbart.

X. Mängel, Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

1. Ist eine Abnahme vereinbart, ist nach einer Abnahme der Ware die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art von Abnahme hätten festgestellt werden können oder zumindest nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang hätten festgestellt werden müssen, ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn der Käufer eine vereinbarte Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt. Ist die Abnahme durch einen Dritten (z. B. Germanischer Lloyd oder TÜV) vereinbart oder handelsüblich, so übernehmen wir hierfür keine Gewähr, insbesondere nicht für deren Rechtzeitigkeit.
2. Soweit nicht ausdrücklich eine Abnahme vereinbart ist, hat der Käufer die Obliegenheit, gelieferte Waren unverzüglich nach Ablieferung bei ihm oder bei dem von ihm bestimmten Dritten zu untersuchen und uns etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierfür gelten die §§ 377, 381 HGB und ergänzend die Regelungen in diesem Absatz. Die Anzeige bedarf im zeitlichen Interesse der Schriftform im Sinne eines Faxes oder einer Email. Ihre Unverzüglichkeit setzt voraus, dass sie spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Ablieferung (§ 377 Abs. 1 HGB) oder – falls es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war (§ 377 Abs. 2 und 3 HGB) – spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Entdeckung des Mangels abgesendet wird. Wäre dieser zuletzt bezeichnete Mangel bei normaler Verwendung der Ware bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem der Entdeckung erkennbar gewesen, ist bereits dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der vorbezeichneten Anzeigefrist maßgeblich. Die Untersuchung der Ware nach Ablieferung darf sich nicht auf Äußerlichkeiten und die Lieferpapiere beschränken, sondern muss auch eine angemessene Qualitäts- und Funktionalitätsuntersuchung mindestens mit angemessenen Stichproben umfassen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Anzeige, ist unsere Gewährleistungspflicht und sonstige Haftung für den betroffenen Mangel ausgeschlossen.
3. Auf unser Verlangen ist beanstandete Ware zunächst auf Kosten des Käufers unverzüglich an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Beanstandung, d.h. bei Mangelhaftigkeit, erstatten wir dem Käufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil die Ware sich an einem anderen Ort als dem des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
4. Der Käufer hat uns zur Prüfung von Rügen und sonstigen Beanstandungen sowie zur Nacherfüllung die angemessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Dazu gehört auch, uns die beanstandete Ware für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen oder – im Fall ihres festen Aufbaus oder ähnlicher örtlicher Fixierung – Zugang dazu zu verschaffen.
5. Ist ein Mangel rechtzeitig gerügt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu mit der Maßgabe, dass diese nach einem Jahr verjähren.

XI. Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Wir haften außerdem im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
3. Vorstehende Regelungen gelten auch, soweit ein Schaden durch unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht wird.
4. Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
5. Im Falle der Verspätung oder Nichterbringung unserer Lieferungen und Leistungen haften wir außerdem nicht, wenn diese Verspätung durch Ereignisse verursacht wurde, auf die wir nicht durch angemessenen Aufwand anderweitig Einfluss nehmen konnten. Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt (z.B. Krieg, behördliche Maßnahmen sowie nicht durch unser Verschulden verursachte Betriebsstörungen) und sonstige Ereignisse oder Umstände, die außerhalb der unserer Kontrolle liegen und die wir mit angemessener Sorgfalt nicht verhindern können. Wir werden den Käufer über das Vorliegen eines solchen Ereignisses unverzüglich unterrichten und geeignete angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Zeitraum des Ereignisses und seine Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

XII. Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher sowie internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Lieferbedingungen sowie der Vertragsbeziehungen mit uns unser Sitz in Düsseldorf.

XIII. Sonstiges

1. Teillieferungen sind zulässig.
2. Bei Exportlieferungen übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Forderungen gegen uns mit Ausnahme von Geldforderungen können nur nach unserer schriftlichen Genehmigung an Dritte abgetreten werden. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung gestellten Ansprüche des Käufers sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
5. Soweit Regelungen dieser Lieferbedingungen nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Stehen jedoch keine zur Füllung der Lücke geeigneten gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung, und ist auch keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich, werden die Parteien anstelle der nicht Vertragsbestandteil gewordenen, nichtigen oder unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung treffen, die der ursprünglichen wirtschaftlich am nächsten kommt.